

Anfrage der FPÖ-Landtagsabgeordneten Henriette Frank an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe „Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung“ betreffend Rechtssicherheit für Wiener Kleingärtner

Das Wiener Kleingartengesetz 1996 sieht einige Beschränkungen vor, viele Bauführungen sind hingegen nicht beschränkt und werden daher als zulässig angesehen, sofern sie nicht ausdrücklich verboten sind. Dementsprechend ist das (bisherige) allgemeine Verständnis des § 7 Wiener Kleingartengesetz dahingehend, dass dieser nur einige Beispiele dessen aufzählt, was zulässig ist. Ginge man nämlich davon aus, dass puncto Bauführungen taxativ nur das zulässig sei, was in § 7 des Wiener Kleingartengesetzes aufgezählt ist, würde dies zu absurden Ergebnissen führen, denn es wäre demnach dann auch keine Errichtung eines Kanals, einer Senkgrube und dergleichen möglich. Wären also nur jene Bauführungen zulässig, die in § 7 des Wiener Kleingartengesetzes aufgezählt sind, dann wären nämlich gleichermaßen auch zahlreiche andere Maßnahmen wie die vorgenannten Beispiele oder zum Beispiel auch die Errichtung gemauerter Einfriedungen, ja sogar ein Abbruch unzulässig.

Die Regelung des § 7 Wiener Kleingartengesetz dient der Ermöglichung ganzjähriger Wohnnutzung. In § 8 sind in diesem Zusammenhang ausdrücklich Angaben in den Bauplänen über die Art der Beseitigung der Abwässer gefordert (Abs 3 Z 4), in § 11 ist i.Z.m mit den Fertigstellungsanzeigen von Hauskanälen, Senkgruben und Abgasfängen die Rede. In den Erläuternden Bemerkungen zum 24. Juli 2011 1996 ist

unter "A) Allgemeines" im 2. Absatz zu lesen: "...sonstige Bauführungen in Kleingärten...sind in Hinkunft überhaupt nicht mehr von einer Bewilligungspflicht erfasst.". Damit scheint aus Sicht der gesetzgeberischen Materialien klargelegt, dass § 7 WKIGG eben keine abschließende Regelung für Bauführungen und deren Zulässigkeit darstellt.

Unter "B)" zu § 8 WKIGG steht auf Seite 6 der Erläuternden Bemerkungen im 2. Absatz: "...Geländeänderungen in Kleingärten sind im Hinblick auf Abs 1 künftig bewilligungsfrei [Anmerkung: offensichtlich war das vorher nicht so], da Kleingärten auf Grund ihrer flächenmäßigen Begrenztheit Geländeänderungen in der Praxis kaum zulassen. Bewilligungsfrei sind jedenfalls auch bauliche Änderungen, die Herstellung von Einfriedungen, Stützmauern (...) sowie Abbrüche. Nicht erfasst sind Bauführungen auf Gemeinschaftsflächen ...". Damit ist erstens die Geländeänderung explizit als erlaubt angesprochen und ist zweitens auch klargelegt, dass es auch andere Bauführungen als jene, die im § 7 WKIGG angeführt sind, zulässigerweise gibt und der § 7 WKIGG somit keine abschließende Regelung enthält.

Gleichwohl wurde die diesbezüglich bestehende Rechtssicherheit durch eine gegenteilige Gerichtsentscheidung erschüttert, wonach die erlaubten Baumaßnahmen im § 7 WKIGG abschließend geregelt seien. Dies schafft eine schwelende Rechtsunsicherheit für die rund 30.000 Kleingärten Wiens und ist daher Anlass zur gegenständlichen

Die gefertigte Landtagsabgeordnete stellt daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 31 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgende

Anfrage:

1.) Ist nach der Auslegungspraxis Ihres Ressorts und der diesem untergeordneten Behörden § 7 des Wiener Kleingartengesetzes 1996 (fortan: Wiener Kleingartengesetz oder kurz WKIGG) so zu verstehen, dass außer den dort ausdrücklich genannten Bauführungen

(Kleingarten/wohn/häuser und Nebengebäude; Stellplätze samt Überdachung) keine anderen Bauführungen (z.B. Hausabbruch, Errichtung von Abwasserkanälen, Errichtung von Senkgruben, Errichtung von Schwimmbädern, Geländeänderungen usw.) zulässig sind?

2.) Können nach der Auslegungspraxis Ihres Ressorts und der diesem untergeordneten Behörden solche sonstigen Bauführungen, die nicht explizit in § 7 des Wiener Kleingartengesetzes angeführt sind, als selbständige Bauführungen (ohne Errichtung eines Kleingartenhauses oder Kleingartenwohnhauses) verboten sein, aber als Bauführungen in Zusammenhang mit der Errichtung eines Kleingartenhauses oder Kleingartenwohnhauses erlaubt sein?

3.) Können Sie dem Wiener Kleingartengesetz (WKIGG) eine Bestimmung entnehmen, wonach unzulässige Bauführungen im Wiener Kleingartenbereich nur dann gestattet seien, wenn sie gemeinsam mit einer zulässigen durchgeführt werden?

4.) Ist nach der Auslegungspraxis Ihres Ressorts und der diesem untergeordneten Behörden im Bereich des Wiener Kleingartengesetzes all das, was nicht bewilligungs- oder anzeigepflichtig und nicht materiell-rechtlich beschränkt ist, erlaubt?

5.) Wenn nein, was ist die Begründung und rechtliche Grundlage für eine solche Auslegung Ihres Ressorts und der diesem untergeordneten Behörden?

6.) Sind Ihnen und/oder Ihrem Ressort bisher Anfragen von Bürgern zu einem oder mehreren der oben genannten oder nachstehenden Themenkomplexen oder Teilaspekten davon zugegangen?

7.) Wenn ja, wann sind Ihnen oder Ihrem Ressort diese zugegangen und wann wurden diese Anfragen Ihrerseits oder seitens Ihres Ressorts beantwortet?

8.) Ist bzw. sind Ihrem Ressort und den diesem untergeordneten Behörden eine oder mehrere höchstgerichtliche Entscheidung(en) bekannt, in denen die Auffassung vertreten wird, dass die Vornahme der Geländeänderung rechtswidrig sei, da sie im § 7 des WKIGG (Wiener Kleingartengesetz) nicht explizit als zulässige Bauführung angeführt ist (Zitat: "... unabhängig von solchen Bauführungen erfolgte Geländeänderungen waren nicht unter den in Kleingärten zulässigen Bauführungen aufgezählt und waren daher in einem Ausmaß wie dem hier gegenständlichen jedenfalls unzulässig")?

9.) Wenn ja, welche Konsequenzen hat Ihr Ressort bzw. die diesem untergeordneten Behörden daraufhin bezüglich der Überprüfung derartiger Vorgänge im Wiener Kleingartenbereich bisher daran geknüpft?

10.) Galt bisher die Regelung im Erlass Nr. 215 der Magistratsabteilung 37 sowie die dementsprechende Darstellung von Organen der genannten Magistratsabteilung in Seminaren, dass im Wiener Kleingartenbereich Geländeänderungen sehr wohl zulässig sind, sofern die Anschüttungen nicht größer als die Abgrabungen sind?

11.) Gilt diese Regelung nach wie vor?

12.) Wurde diese Regelung bisher für alle Bauwerber gleich umgesetzt?

13.) Wird sie künftig für alle Bauwerber gleich umgesetzt?

14.) Ist - in Anknüpfung an die eingangs gestellten Fragen - nach der bisherigen und/oder nunmehrigen Auslegungspraxis Ihres Ressorts und der diesem untergeordneten Behörden und Dienststellen beispielsweise die Errichtung eines Kanals, die unstrittig eine Bauführung darstellt, gemeinsam mit der Errichtung eines Hauses zulässig, wenn aber der Kanal nachträglich errichtet würde, unzulässig, weil nicht im § 7 WKlGG als zulässige Bauführung angeführt?

15.) Waren bisher folgende - nicht im § 7 WKlGG angeführten Bauführungen - nach der Auslegungspraxis Ihres Ressorts und der diesem untergeordneten Behörden im Bereich des Wiener Kleingartengesetzes generell oder im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig oder generell unzulässig: Hausabbruch, Errichtung eines betonierte Zaunsockels, Errichtung einer Senkgrube, Errichtung eines Kanals, Errichtung einer Drainage, Errichtung eines Schwimmbads, Errichtung einer Stützmauer, Errichtung einer Stufenanlage, Errichtung von Rampen und Wegen?

16.) Sind sie das immer noch oder gibt es diesbezüglich eine Änderung der Auslegungspraxis Ihres Ressorts und der diesem untergeordneten Behörden im Bereich des Wiener Kleingartengesetzes?

17.) Wenn von einer Unzulässigkeit ausgegangen wird: Wie viele der rund 30.000 Kleingärten Wiens sind davon betroffen?

18.) Welche Sachverhaltsermittlungen wurden diesbezüglich seitens Ihres Ressorts und der diesem untergeordneten Behörden in den letzten 6 Monaten durchgeführt?

19.) Wie viele Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit Überschreiten der zulässigen verbauten Fläche sind Ihnen, Ihrem Ressort und dem diesen nachgeordneten Behörden und Dienststellen in dem Gebiet am Schafberg, das durch die Josef-Bindtnergasse, die Josef-Redlgasse, den Utopiaweg und die Ladenburghöhe begrenzt wird, bekannt?

20.) Welche Begründungen für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen sind Ihnen, Ihrem Ressort und dem diesen nachgeordneten Behörden und Dienststellen bekannt oder im in Ihrer Ressortzuständigkeit liegenden Verwaltungsbereich aktenkundig?

21.) Stellt die von Herrn Senatsrat DI Hannes Kirschner, Leiter der Stabstelle MA 37 Baupolizei, vertretene Meinung, dass im Kleingartenbereich die Höhenlage - entgegen dem gesetzlichen Erfordernis der möglichen Anpassung an die Höhenlage - nach unten verändert werden dürfe, die gültige Auffassung und Auslegungspraxis der MA 37 dar?

22.) Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage beruht diese Auffassung und Auslegungspraxis?

23.) Werden Vollstreckungsmaßnahmen bei vorschriftswidrigen Bauten jeweils in miteinander vergleichbaren und zueinander analogen Zeitabläufen durchgeführt oder gibt es Verfahren, bei denen Bauwerber rascher und härter behandelt, andere hingegen zeitlich geschont werden?

24.) Wie wurde von der MA 37 auf die Geländeänderung und den vorschriftswidrigen Bau auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 599/7, KG Pötzleinsdorf (gemeint ist der Bau auf der Parzelle, die unmittelbar an die Ladenburghöhe anschließt), reagiert?

25.) Seit wann existieren in der ÖBB-Kleingartensiedlung in Wien 21, Schererstraße, Vollstreckungsaufträge?